

Merkblatt

zum Staatsbürgerschaftsansuchen

I. Wo und wie ist das Ansuchen einzubringen?

1. Anträge auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind persönlich beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6901 Bregenz, Römerstraße 15, zu stellen. Der Antrag eines Kindes ist von den Eltern zu stellen. Kinder, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen den Antrag ebenfalls unterschreiben.

Bei einer beabsichtigten Einbürgerung müssen immer die individuellen Lebensumstände der betroffenen Person berücksichtigt und geprüft werden. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung bietet dazu ein Erstinformationsgespräch mit Terminvereinbarung an. Bei diesem Beratungsgespräch wird ein Merkblatt mit den nötigen Unterlagen erstellt. Sind alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, kann in einem weiteren Termin der Antrag gestellt werden. Bei Antragstellung wird gleichzeitig bereits der Termin für die Prüfung über die demokratische Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des Landes Vorarlberg („Staatsbürgerschaftstest“) vergeben. Beachten Sie dabei bitte, dass der Einbürgerungsantrag und die Verleihung/der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft kostenpflichtig sind.

Für das Beratungsgespräch bzw. die Antragstellung vereinbaren Sie bitte mit dem Sekretariat unter folgender Telefonnummer: +43 5574/511-21118 oder +43 5574/511-21175 einen Termin.

In einem Staatsbürgerschaftsverfahren sind umfangreiche Erhebungen durchzuführen. Dieses nimmt daher einen längeren Zeitraum in Anspruch. Nach positiven Erhebungen und abgelegtem Staatsbürgerschaftstest kann dann der Zusicherungsbescheid ausgefolgt werden. Damit kann der Antragsteller den Austritt aus seinem bisherigen Staatsverband beantragen (sofern ein Austritt zumutbar und möglich ist). Sobald der Austritt der Abteilung Ia – Inneres und Sicherheit zur Kenntnis gebracht worden ist, werden abschließende Erhebungen eingeleitet (Dauer ca. 2-3 Monate), nach deren Abschluss dann letztlich die Verleihung vorgenommen werden kann.

Die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit neben der angestrebten österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Antragsteller bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse Österreichs liegt (§ 10 Abs. 6 StbG 1985).

2. Um Ihnen und den mit Ihrem Ansuchen befassten Behörden unnötigen Arbeitsaufwand zu ersparen und mögliche Verzögerungen zu vermeiden, ersuchen wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Füllen Sie den Antrag vollständig, in gut lesbarer Handschrift oder elektronisch aus.
- Legen Sie diesem Ansuchen die Gesuchsbeilagen vollständig (in Original und Kopie) und in der Reihenfolge bei, in der sie im Merkblatt angeführt sind.
- Geben Sie nach der Einbringung des Antrages alle Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Änderung des Familienstandes, Wechsel der Wohnanschrift, des Arbeitgebers usw.) unverzüglich bekannt.

II. Welche Kosten entstehen?

1. Für das Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft, auch die Erstreckung auf den Ehegatten, fallen Gebühren in der Höhe von € 125,60 an. Bei Minderjährigen beträgt die Gebühr € 68,50. Die Gebühren für das Ansuchen sind auch dann zu entrichten, wenn das Ansuchen abgelehnt werden sollte.

2. Neben der Gebührenschuld für das Ansuchen sind für die Verleihung (Erstreckung der Verleihung) der Staatsbürgerschaft folgende Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten:

a) Wenn auf die Verleihung ein Rechtsanspruch besteht:

	Gebühren	Verwaltungsabgaben
Verleihung an den Antragsteller	€ 867,40	€ 64,75 bis € 545,00 *)
Erstreckung auf den Ehegatten	€ 867,40	€ 64,75 bis € 545,00 *)
Erstreckung auf die Kinder	€ 247,90	frei

b) Wenn auf die Verleihung kein Rechtsanspruch besteht:

	Gebühren	Verwaltungsabgaben
Verleihung an den Antragsteller	€ 1.115,30	€ 129,50 bis € 1.090,00 *)
Erstreckung auf den Ehegatten	€ 867,40	€ 129,50 bis € 1.090,00 *)
Erstreckung auf die Kinder	€ 247,90	frei

*) Die Verwaltungsabgabe ist von der Höhe des Einkommens und den Unterhaltsverpflichtungen abhängig.

3. Pro „Staatsbürgerschaftstest“ und „Zusicherungsbescheid“ ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 30,30 zu zahlen.

III. Welche Unterlagen sind dem Ansuchen beizuschließen?

Fremdsprachigen Schriftstücken sind Übersetzungen anzuschließen, die von einem Dolmetscher hergestellt sein müssen, der durch ein österreichisches Gericht beeidet ist. Das übersetzte Schriftstück und die Übersetzung müssen vom Dolmetscher so miteinander verbunden worden sein, dass eine Trennung der beiden Schriftstücke ohne ihre Verletzung nicht möglich ist.

Folgende Unterlagen **müssen** vom Antragsteller sowie von allen Personen, auf die sich die Verleihung erstrecken soll (Ehegatte, Kinder) dem Antrag **im Original und Kopie** angeschlossen werden:

- gültiges **Reisedokument sowie gültiger Aufenthaltstitel** des Antragstellers, des Ehegatten und der Kinder bzw. **Bescheid** über die Anerkennung als **Konventionsflüchtling** des Antragstellers, des Ehegatten und der Kinder
- Geburtsurkunde** oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument des Antragstellers, des Ehegatten und der Kinder
- aktuelles Passfoto** des Antragstellers, des Ehegatten und der Kinder
- Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung (mit Rechtskraftvermerk), Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde, Nachweis über Namensänderung, Obsorgebeschluss aller minderjährigen Kinder**
- österreichischer **Staatsbürgerschaftsnachweis** des Ehegatten

Als Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts sind geeignet (vorzulegen im Original und Kopie):

- Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes** (insbesondere **Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen**) und **Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe**. Diese Nachweise sind für den Zeitraum **der letzten drei Jahre** beizubringen. Berufet sich der Antragsteller auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten auszuschließen. Bei verheirateten Antragstellern ist das Haushaltseinkommen heranzuziehen.

* bei unselbstständiger Tätigkeit:

- eine Bestätigung des Dienstgebers, woraus die Art und die Dauer der Beschäftigung entnommen werden kann
- sämtliche sonstige Einkommensnachweise der letzten drei Jahre (zB.: Kinderbetreuungsgeld, Wochengeldbestätigung, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Krankengeld etc.) des Antragstellers, des Ehegatten;
- alle Lohnzettel des laufenden Jahres

* bei selbstständiger Tätigkeit:

- Nachweis der **Gewerbeberechtigung/ Firmenbuchauszug** des Antragstellers, des Ehegatten
- sämtliche **Einkommensteuerbescheide** der letzten drei Jahre des Antragstellers, des Ehegatten
- aktuelle **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** des Antragstellers, des Ehegatten

Weitere erforderliche Unterlagen:

- eigenhändig unterschriebener Lebenslauf** des Antragstellers, des Ehegatten und der Kinder über 13 Jahre
- Strafregisterauszüge** aus jenen Ländern im **Ausland**, in denen der Antragsteller, Ehegatte und Kinder über 14 Jahre in den letzten 20 Jahren einen Hauptwohnsitz hatten (höchstens 6 Monate alt)
- Versicherungsdatenauszug** aus der zentralen Datenspeicherung der Österreichischen Gesundheitskasse des Antragstellers, des Ehegatten und der Kinder
- Familienbeihilfe-Bestätigung** vom Finanzamt
- Auskunft des **Kreditschutzverbandes** von 1870 (Tel. 050-1870-1101, Internet www.ksv.at) des Antragstellers, des Ehegatten sowie eine Bankbestätigung über die Kredithöhe, monatliche Rate und Laufzeit
- Mietvertrag** bzw. Mietvereinbarung
- bei Eigentum aktueller **Grundbuchauszug**
- Nachweis über etwaige zu leistenden **Alimente/ Unterhaltszahlungen**
- Unterlagen bei **Privatkonkurs oder Schuldenregulierungsverfahren (bei Abschöpfungsverfahren: Bericht des Treuhänders/ bei Zahlungsplan: Ausschüttungsplan)**
- Nachweis** der Berechtigung zur Führung eines **akademischen Grades** (falls im Ausland erworben mit Nostrifizierung)
- Schulbesuchsbestätigung** des Kindes/ der Kinder bzw. Inskriptionsbestätigung der Universität/ Fachhochschule
- Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Deutschkenntnisse**
 - o letztes Schulzeugnis bzw. letzte Schulnachricht
 - o Nachweise über einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich und den positiven Abschluss des Unterrichtsfachs „Deutsch“
 - o Schulzeugnis, dass das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen wurde
 - o Nachweis über den positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule
 - o positives Lehrabschlusszeugnis
 - o Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2 des Integrationsgesetzes (= Integrationsprüfung B1)
 - o Nachweis, dass der Antragsteller mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) hat bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt
 - o allgemein anerkannter Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf Niveau B2 des GERS
- Nachweis über einen Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“** zumindest auf dem Niveau des Lehrplans der **Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse**

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen Überblick über ein Staatsbürgerschaftsverfahren geben soll. Es ersetzt daher keinesfalls ein Beratungsgespräch bzw. ein detailliertes Eingehen auf Ihre persönliche Situation.

Im Einzelfall können erforderlichenfalls weitere (hier nicht angeführte) Unterlagen verlangt werden.

Je nach Herkunftsland sind ausländische Dokumente außerdem entsprechend den geltenden Vorschriften in (diplomatisch) beglaubigter Form vorzulegen.